



Sonderrundschreiben Nr. 2 / 24

**Informationen zum
Zuwendungsempfängerregister**

INFORMATIONEN ZUM ZUWENDUNGSEMPFÄNGERREGISTER

Seit dem 01.01.2024 wird bei dem Bundeszentralamt für Steuern (BZST) das Zuwendungsempfängerregister geführt. Dieses bundesweit zentrale Register umfasst alle Organisationen, die berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) auszustellen. In diesem werden nach und nach gemäß den §§ 51-68 AO steuerbegünstigte Körperschaften sowie nach § 34 GG EStG begünstigte Parteien und unabhängige Wählergemeinschaften gespeichert.

Wer wird eingetragen?

- Inländische und beschränkt steuerpflichtige EU-/EWR-ausländische Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51-68 AO erfüllen
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die die Voraussetzungen der §§ 51-68 AO erfüllen
- Ausländische Körperschaften bei fiktiver Gemeinnützigkeit z. B. nach § 10b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG
- Parteien und unabhängige Wählervereinigungen, die die Voraussetzung des §§ 34 GG EStG erfüllen

Welche Daten werden erfasst und sind einsehbar?

- Name und Anschrift der Organisation,
- steuerbegünstigte Satzungszwecke
- zuständige Finanzbehörde
- Datum des letzten Freistellungs- oder Feststellungsbescheids
- Später freiwillig: Bankverbindung zu Spendenkonten, Angaben zur Homepage

Die Informationen sind frei verfügbar. Das Steuergeheimnis ist insoweit gesetzlich abbedungen. Die Einsichtnahme ist möglich über:

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Gemeinnuetzigkeit/Zuwendungsempfaengerregister/Zuwendungsempfaengerregister_node.html

Welchen Zweck verfolgt das Zuwendungsempfängerregister?

Ziel des Zuwendungsempfängerregisters ist es, diejenigen, die sich finanziell oder persönlich engagieren möchten, die Möglichkeit zu bieten, zuverlässige Informationen über den gemeinnützigkeitsrechtlichen

Status einer Organisation zu erhalten. Das Zuwendungsempfängerregister schützt also auch davor, dass Unberechtigten Mittel zugewendet werden.

Die steuerbegünstigten Einrichtungen sollen durch das Register bei ihrer Werbung für Mittel und Engagement unterstützt werden.

Zudem ist das Zuwendungsempfängerregister ein weiterer Schritt hin zu der digitalen Abwicklung von Spendenverfahren. Geplant ist die vollständige Digitalisierung des Spendenabzugs. Die Erteilung einer Zuwendungsbestätigung ist und bleibt grundsätzlich erforderlich (§ 50 Abs.1 S.1 EStDV). Für Spenden, die ab dem 01.01.2025 zugewendet werden, kann nur noch dann eine Zuwendungsbestätigung im Sinne von § 50 Abs. 1 S. 2 EStDV ausgestellt werden, wenn der Zuwendungsempfänger in das Zuwendungsempfängerregister (§ 50 Abs. 1 S. 3 EStDV) eingetragen ist.

Das anfängliche Fehlen der Eintragung oder unvollständige Eintragungen haben keinen Einfluss auf den von dem Finanzamt festgestellten gemeinnützigkeitsrechtlichen Status einer Organisation.

Was ist also zu tun?

Sofern Ihre Körperschaft von dem zuständigen Finanzamt nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG als steuerbefreite Körperschaft anerkannt ist und dies im Rahmen des zuletzt erteilten Freistellungsbescheids der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid festgestellt wurde, wird das Finanzamt alle erforderlichen Daten an das Zuwendungsempfängerregister weiterleiten und eine Eintragung erfolgt dann automatisch. Bei neu gegründeten Körperschaften sollte ein Antrag nach § 60a AO gestellt werden. Wenn in einem entsprechenden Bescheid dann das Vorliegen der satzungsgemäßen Voraussetzung nach den §§ 51 ff. AO festgestellt wird, übermittelt das Finanzamt diese Daten ebenfalls an das Bundeszentralamt für Steuern zur Eintragung in das Zuwendungsempfängerregister.

Nur Körperschaften aus dem EU-/EWR-Ausland oder aus dem übrigen Ausland, die die Voraussetzungen erfüllen, müssen einen Antrag stellen, um eingetragen zu werden.

Später können Angaben zu Bankverbindungen oder zur Homepage gemacht werden.



rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

KONTAKT

rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Schülperbaum 23 · 24103 Kiel
Tel. (04 31) 66 30 60 · Fax (04 31) 66 30 66 20
E-Mail wp@rut-kiel.de · www.rut-kiel.de

ZWEIGNIEDERLASSUNG
Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgericht Kiel HRA 3107 KI

persönlich haftende Gesellschafterin

rt audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Schülperbaum 23 · 24103 Kiel
Tel. (04 31) 66 30 60 · Fax (04 31) 66 30 66 20
E-Mail wp@rut-kiel.de · www.rut-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgericht Kiel HRB 20642 KI

Geschäftsführer: Carl Holtzberg · Torsten Petereit · Jörn Butenschön
Thies Beuck · Maik Mahlkow · Hans-Christian Grimm · Niko Müller · Magnus von Buchwaldt